



Bern, 23. August 2010

Konsequenzen der Inkraftsetzung von Bundesgesetz und Verordnung Schutz vor Passivrauchen vom 1. Mai 2010

Die Eidgenössische Kommission für Tabakprävention (EKTP) hat den Gesetzgebungsprozess, der zum vorliegenden Bundesgesetz und der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen geführt hat, mitverfolgt und im Rahmen der ordentlichen Konsultationen jeweils kritisch gewürdigt. Die Regelung ist nun per 1. Mai 2010 in Kraft getreten. Bedauerlicherweise ist auch nach deren Einführung der Schutz vor Passivrauchen nicht gebührend gewährleistet. Die EKTP empfiehlt daher, die Volksinitiative der Lungenliga zu unterstützen.

Faktenlage:

Tabakrauch enthält Schadstoffe, die sowohl für Rauchende als auch für Passivrauchende gesundheitsschädigende Auswirkungen haben. So kann Passivrauchen Lungenkrebs, Herz-Kreislaufkrankungen, Asthma und Infektionen der Atemwege verursachen. Zudem wirkt sich das Passivrauchen schädlich auf das ungeborene Kind aus. Jährlich sterben in der Schweiz etwa 1'000 Personen an den Folgen des Passivrauchens¹.

Die Kosten des Passivrauchens in der Schweiz werden auf ca. 420 Mio. Fr. geschätzt². Untersuchungen aus dem Ausland belegen, dass sich nach dem Wechsel in rauchfreie Arbeitsräume die Gesundheit des Gastronomiepersonals innert kürzester Zeit verbessert³. Eine Studie zeigt zudem, dass durch konsequente Raucherregelungen in Restaurants der Anteil rauchender Jugendlicher verringert werden kann⁴. Dieser Effekt trägt zu einem wirksamen Jugendschutz bei und führt langfristig zu geringeren Gesundheitskosten.

Was das Bundesgesetz und die Verordnung erreichen:

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass der Schutz vor Passivrauchen in einem Bundesgesetz geregelt wird. Dadurch erhält die bereits seit Jahren wissenschaftlich belegte Schädlichkeit des Passivrauchens politische Akzeptanz. Wichtig ist zudem, dass es sich bei den vorliegenden Regelungen um Minimalbestimmungen handelt, so dass die Kantone weitergehende Bestimmungen erlassen dürfen.

Was mit Bundesgesetz und Verordnung nach wie vor nicht oder unbefriedigend geregelt ist:

Mit dem vom Parlament und seinen Kommissionen genehmigten Bundesgesetz und der Verordnung wurde die Chance verpasst, den Passivraucherschutz umfassend und einheitlich zu regeln. Die im Gesetz und der Verordnung enthaltenen Ausnahmen führen zwangsläufig zu unnötiger Bürokratie, zu Verzerrungen des Wettbewerbs, zu Unsicherheit und zur Ungleichbehandlung von Arbeitnehmenden. Nachstehende Beispiele sollen diese Feststellung untermauern:

¹ Bundesamt für Gesundheit, 2010: <http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00041/07322/index.html?lang=de>

² Institut für Sozial- und Präventivmedizin, 2009. Gesundheitskosten des Passivrauchens in der Schweiz.

³ Bar workers's Health and Environmental Tobacco Smoke Exposure (BHETSE): Symptomatic improvement in bar staff following smoke-free legislation in Scotland, Ayres J. and al, 2009, oem.bmj.com

⁴ Local Restaurant Smoking Regulations and the Adolescent Smoking Initiation Process, Siegel and al, 2008, Arch Pediatr Adolesc Med. 2008;162(5):477-483

- Das Bundesgesetz enthält zahlreiche Ausnahmeregelungen. Diese schaffen ungleiche Wettbewerbsbedingungen für Gastwirtinnen und Gastwirte.
- Das Bundesgesetz lässt kantonal unterschiedliche gesetzliche Regelungen zu. Somit gelten in der Schweiz nicht die gleichen Bedingungen für alle Gastwirtinnen und Gastwirte. Es fehlt an Klarheit für die Schweizer Bevölkerung sowie für Touristen.
- In Gastwirtschaftsbetrieben mit einer Fläche bis 80m² darf weiterhin geraucht werden. Somit ist der Passivrauchschutz nicht vollumfänglich gewährleistet. Umsetzungsprobleme sind vorprogrammiert.
- Mancherorts ist das Servicepersonal nach wie vor täglich bis zu acht Stunden dem gesundheitsschädigenden Tabakrauch ausgesetzt. Die Belastung für Serviceangestellte entspricht derjenigen von 15 bis 38 gerauchten Zigaretten. In einem Raucherlokal ist die Feinstaubbelastung bis zu 30-mal höher als in einem rauchfreien Betrieb.
- Das Bundesgesetz kann zu Entlassungen oder Nichtanstellungen von Servicefachangestellten führen und zwar dann, wenn diese sich nicht schriftlich einverstanden erklären, ihre Gesundheit beim Bedienen in einem verrauchten Raum zu gefährden.
- Das Bundesgesetz macht kaum Vorgaben zur Belüftung von Raucherräumen. Dies führt zu kantonal unterschiedlicher Auslegung der gesetzlichen Vorgaben.

Was die Volksinitiative der Lungenliga zusätzlich bewirkt:

Die anlässlich der im Sommer 2009 durchgeführten Konsultation eingebrachten Vorschläge der EKTP zur Behebung der Mängel in der Verordnung wurden bedauerlicherweise zu wenig berücksichtigt. Es gilt, den nach wie vor ungenügenden Schutz vor dem Passivrauchen zu verbessern. Um diese Verbesserungen zu erwirken, hat die Lungenliga Schweiz eine Volksinitiative eingereicht⁵:

Diese Volksinitiative...

- definiert einen umfassenden Schutz vor Passivrauchen am Arbeitsplatz oder in öffentlich zugänglichen Räumen (inkl. Gastronomie).
- ermöglicht eine einheitliche Regelung des Passivrauchschutzes für die ganze Schweiz. Regelungen ohne Ausnahmen schaffen Klarheit und werden akzeptiert.
- garantiert gleiche wirtschaftliche Rahmenbedingungen für **alle** Wirtinnen und Wirte.
- schafft gesetzliche Regelungen, wie sie bereits im nahen Ausland (z.B. in Italien) existieren und sich dort bewährt haben.
- erklärt Raucherbetriebe und bediente Fumoirs für unzulässig.

Basierend auf dieser Ausgangslage unterstützt die EKTP die Volksinitiative der Lungenliga.

Eidgenössische Kommission für Tabakprävention



Bruno Meili, lic. phil. I
Präsident

⁵ Lungenliga Schweiz, 2010: <http://www.rauchfrei-ja.ch/>